



Präambel

Die Prost Genossenschaft eG hat sich dem Beleben, Wiederbeleben, Erhalten, Ausbau und der Förderung des sozialen und kulturellen Lebens in Eberswalde verschrieben. Diesem Ziel widmet die Genossenschaft ihr Handeln und Selbstverständnis. Die wirtschaftlichen Erfolge einzelner Mitglieder bilden dabei nicht den Fokus und werden nicht über ein übliches und vertretbares Maß hinaus gefördert. Jedoch fördert die Genossenschaft explizit seine Mitglieder im sozialen, demokratischen und humanistischen Miteinander:

Wir agieren sozial verantwortlich.

Wir respektieren alle Gender und verachten Sexismus.

Wir fördern den respektvollen Umgang miteinander.

Wir reden miteinander.

Die Satzung liegt dem Maniflow mit all seinen Werten, sozialen und humanistischen Ansprüchen zugrunde.

§1 Name und Sitz

Die Genossenschaft soll unter dem Namen "Prost Genossenschaft eG" geführt werden. Ihr Sitz ist Eberswalde.

§2 Zweck und Gegenstand

1. Die Prost Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.



2. Gegenstand des Unternehmens ist die Einrichtung und der Betrieb eines kulturellen und gastronomischen Angebots in Eberswalde nach den wirtschaftlichen und kreativen Vorstellungen und Maßgaben der Mitglieder und zu ihrer Nutzung. Neben dem Gastronomiebetrieb im engeren Sinne dient die Wirtschaft als Raum für Begegnungen und Veranstaltungen für seine Mitglieder und Besuchende.
3. Die Prost Genossenschaft kann zudem Beratungen und Erfahrungsberichte zur Gründung einer Genossenschaft anbieten und erstellen.
4. Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
5. Die Prost Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
6. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es beginnt mit dem Gründungsdatum der Genossenschaft und läuft bis zum 31.12. des Gründungsjahres.

§3 Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung über die der Vorstand entscheidet.
2. Mitglieder können natürliche Personen werden. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist: die Nutzung der Leistungen der Genossenschaft, die aktive Mitarbeit in der Genossenschaft durch Mitarbeit in deren festen Arbeitsgemeinschaften sowie die Identifikation mit den Werten und Normen der Genossenschaft (siehe Präambel), die Unterzeichnung der jeweils aktuellen Version des durch die Generalversammlung verabschiedeten Maniflow.



3. Mitglieder sind unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Kündigung,
 - b. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
 - c. Tod,
 - d. Ausschluss

§4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

1. Ein Geschäftsanteil beträgt 100 Euro.
2. Die übernommenen Geschäftsanteile sind unmittelbar nach der Aufnahme in die Genossenschaft in voller Höhe einzuzahlen.
3. Mitglieder können bis zu 20 Geschäftsanteile übernehmen. Geschäftsanteile können auch noch nach Beitreten in die Genossenschaft erworben werden.
4. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl erworbener Geschäftsanteile eine Stimme in Entscheidungsprozessen.
5. Beim Eintritt in die Genossenschaft wird ein Eintrittsgeld (zur Deckung der Anmeldekosten) in Höhe von 60 Euro einmalig erhoben. Dieses Eintrittsgeld ist rückzahlungsfrei. Das Eintrittsgeld wird den Rücklagen zugeführt.
6. Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.



§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,

1. die Leistungen und die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen,
2. an der Generalversammlung teilzunehmen,
3. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
4. Einsicht (in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle) in das zusammengefasste Prüfungsergebnis des Prüfungsverbandes zu verlangen,
5. sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
6. das Protokoll der Generalversammlung (in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle) einzusehen und
7. die Mitgliederliste einzusehen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
2. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
3. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
4. sich gemäß der jeweils aktuellen Version des Maniflows zu verhalten, welches durch die Generalversammlung beschlossen wird,



5. die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
6. eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

§6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt 8 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§7 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der:die Erwerb:in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der:die Erwerb:in beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

§8 Tod

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Die Mitgliedschaft des Erben endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.



§9 Ausschluss

1. Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 1. sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter der Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen, oder
 2. sie unter der der Genossenschaft bekannten Anschrift dauernd nicht erreichbar sind,
 3. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbar ist, insbesondere wenn der Fördergeschäftsbetrieb der Genossenschaft nicht mehr und absehbar auch nicht wieder genutzt wird,
 4. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht mehr vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.
 5. sie die Genossenschaft schädigen (zum Beispiel Untreue, Rufschädigung, Straffälligkeit des Mitglieds)
 6. sie gegen die Werte und Normen der Genossenschaft verstoßen, die in Satzung (Präambel) und Maniflow verankert sind.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, der Aufenthalt eines Mitgliedes kann nicht ermittelt werden.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
5. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der



Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

6. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§10 Auseinsetzung

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinsetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erb*in und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinsetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinsetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das sich nach der Auseinsetzung ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen 12 Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
3. Beim Auseinsetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§11 Organe einer Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind

1. die Generalversammlung,
2. der Aufsichtsrat und
3. der Vorstand.



§12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
2. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer:innen beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
6. Die Mitglieder können Stimmrechtvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatt:innen, eingetragene Lebenspartner:innen, Eltern oder Kinder eines Mitglieds sein.
7. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr



Bewerb:innen als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerb:innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

8. Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
9. Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
10. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. Satzungsänderungen,
 2. Änderungen des Maniflows,
 3. Wahl des Vorstands,
 4. Wahl des Aufsichtsrats,
 5. Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 6. Beschlussfassung über Prozesse gegen den Vorstand,
 7. Wahl der Prozessbevollmächtigten bei Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder,
 8. Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. Beschluss über Gewinnverwendung,
 10. Beschluss über Verlustdeckung,
 11. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat,
 12. Beschluss über Umfang der Verlesung des Prüfungsberichts,
 13. Auflösung der Genossenschaft,
 14. Fortsetzung einer freiwilligen aufgelösten Genossenschaft,
 15. Bestellung und Abberufung besonderer Liquidatoren,
 16. Formwechsel, Umwandlung usw. nach dem Umwandlungsgesetz.

§ 13 Virtuelle Generalversammlung



1. Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 13 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
2. Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).
3. Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
4. Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.



5. Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:
 - a) Telefon- oder Videokonferenz,
 - b) E-Mail-Diskussion oder
 - c) Online-Diskussion.Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch
 - a) E-Mail-Abstimmungen oder
 - b) Online-Abstimmungen.
6. Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.
7. Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-List. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.
8. Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.
9. Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.
10. Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer



Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

11. Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:
 - a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
 - b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
 - c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

§14 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung 24 Monate nach der Wahl, bzw. bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
3. Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
4. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der vorsitzenden Person oder von dessen stellvertretenden Person.



§14a Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung, entscheidet die Generalversammlung.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
4. Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
5. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung



auszuhändigen.

6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kund:innen, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzende:r oder im Falle einer Verhinderung die Stellvertretung.

§15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt 24 Monate. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Vorstands.
3. Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
4. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung



widerspricht.

5. Die Genossenschaft wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
6. Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.
7. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 1. Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 5.000 Euro.
 2. Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 1 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5.000 Euro,
 3. die Errichtung und Schließung von Filialen,
 4. die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 5. das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister:innen oder Tochtergesellschaften,
 6. sämtliche Grundstücksgeschäfte,
 7. Erteilung von Prokura und
 8. die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.



§15a Aufgaben Vorstand

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

2. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und unter Berücksichtigung ihrer Struktur sowie der in ihrem Geschäftsbereich bestehenden Möglichkeiten ordnungsgemäß zu führen,
 2. eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 3. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 4. für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 5. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 6. ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,
 7. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,



8. dem gesetzlichen Prüfverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
9. im Prüfbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfverband darüber zu berichten.

§ 15b Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

1. Niemand kann für sich oder eine:n andere:n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er:sie oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn:sie oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
2. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines:r Ehegatt:in, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.
3. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung anzuhören.



§17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung Rückvergütung und Rücklagen

1. Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
2. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
3. Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
4. Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
5. Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
6. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
7. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, beschlossene Rückvergütung.
8. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.



§18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft auf der Website www.prost-genossenschaft.de